

Bundessozialgericht
- 1 RA 241/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am
14. März 1975

in dem Rechtsstreit

Hoppe
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....

Kläger, Revisionskläger
und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte, Revisionsbeklagte
und Revisionsklägerin,

beigeladen:

1.)

2.)

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 14. März 1975
durch die Richter am Bundessozialgericht
Dr. S c h u b e r t , B u r g e r und
R a u s c h e r sowie die ehrenamtlichen
Richter B e t h g e und B e n e d y c z u k
für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Die Revisionen des Klägers und der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Oktober 1973 werden zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger ein Viertel der außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten um die Höhe des Altersruhegeldes des Klägers.

Der 1905 geborene, aus Böhmen stammende Kläger, Inhaber des Vertriebenenenausweises A, war in seiner Heimat seit 1924 als Angestellter einer Bezirkskrankenversicherungsanstalt beschäftigt. Noch nach Einziehung zum Kriegsdienst im Jahre 1940 wurde er zum Leiter der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) Böhmisches Land ernannt; er erhielt Bezüge entsprechend der Besoldungsgruppe A 2 d (Oberamtmann).

Nach dem Kriege war der Kläger von 1949 bis zu seiner Pensionierung im März 1970 als dienstordnungsmäßiger Angestellter, zuletzt als Verwaltungsamtmann bei der beigeladenen AOK tätig. Der beigeladene Versorgungsverband gewährte ihm im Jahre 1970 Ruhegeld von damals 1.746,48 DM monatlich unter Berücksichtigung u.a. auch der Tätigkeit als Krankenkassenangestellter in der Zeit von 1924 bis 1940 sowie von Wehr- und Kriegsdienstzeiten. Der Kläger erhielt und erhält außerdem Bezüge nach dem Gesetz zur

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes (GG) fallenden Personen (G 131).

Nach den vom Landessozialgericht (LSG) getroffenen Feststellungen sind für den Kläger in seiner Heimat von Juli 1924 bis September 1938, unterbrochen nur von Zeiten des Wehrdienstes (Präsenzdienstes), Beiträge zum Pensionsinstitut für die Angestellten der Sozialversicherungsanstalten in der Tschechoslowakischen Republik in Prag abgeführt worden. Für die Zeit vom 1. Oktober 1938 bis 28. Februar 1942 sind Beiträge zur Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA) entrichtet, die in den Versicherungsunterlagen als beanstandet und zurückgezahlt bezeichnet sind.

Mit Bescheid vom 14. Mai 1970 bewilligte die Beklagte dem Kläger Altersruhegeld in Höhe von damals 864,30 DM und legte dabei als im Herkunftsland verbrachte Zeiten allein eine Beschäftigungszeit (Lehrzeit) bis Juni 1924, im übrigen Ersatzzeiten und nach dem Kriege geleistete freiwillige Beiträge zugrunde.

Das vom Kläger angerufene Sozialgericht (SG) hat die Beklagte am 27. April 1971 verurteilt, die zur RfA für die Zeit vom 1. Oktober 1938 bis 28. Februar 1942 entrichteten Beiträge zusätzlich zu berücksichtigen und im übrigen die Klage abgewiesen. Mit der angefochtenen Entscheidung vom 23. Oktober 1973 hat das LSG die Berufungen der Beteiligten hiergegen zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Zeit der Beitragsleistung an das Pensionsinstitut von Juli 1924 bis September 1938 könne nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) in SozR Nr. 10 zu § 16 des Fremdrentengesetzes (FRG) nicht

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

berücksichtigt werden, weil die für den Kläger beim Pensionsinstitut angesammelte Prämienreserve nicht bei diesem verblieben, sondern an die Angestelltenversorgungskasse überwiesen worden sei und mithin eine beim Pensionsinstitut zurückgelegte Beitragszeit im Sinne des § 15 Abs. 1 FRG nicht mehr vorliege. Dagegen habe das SG die Beklagte zu Recht zur Berücksichtigung der Beitragszeit bei der RfA von Oktober 1938 bis Februar 1942 verurteilt. Hierfür könne dahingestellt bleiben, ob überhaupt Versicherungsfreiheit bestanden habe; jedenfalls sei die Beanstandung vom 27. Mai 1943 nicht wirksam, weil nicht nachzuweisen sei, daß sie dem Kläger zugegangen ist.

Gegen dieses Urteil richtet sich die vom LSG zugelassene Revision der Beteiligten.

Der Kläger bringt vor: Der eine Prämienüberweisung bei der Übernahme als dienstordnungsmäßiger Angestellter vorsehende Erlaß des Reichsarbeitsministers (RAM) vom 13. Februar 1942 sei aus mehrfachen Gründen unwirksam gewesen. Einmal sei er nicht ordnungsgemäß verkündet worden. Im übrigen habe er gegen vorrangiges Recht, so gegen die sogenannte Sudetenverordnung verstoßen. Im übrigen sei die Angestellten-Versorgungskasse keine Versicherungseinrichtung, sondern nur eine Ausgleichskasse für Dienstherren gewesen. Jeder Beamte habe sich durch eigene frühere Beitragsleistung einen Rentenanspruch erworben, der neben seinem Versorgungsanspruch fortbestehe. Auch sei der Erlaß des RAM vom 13. Februar 1942 nicht voll durchgeführt worden. Bezüglich der Übertragung der Prämienreserven seien allenfalls Abschlagszahlungen vorgenommen worden. Schließlich habe der Erlaß nur für dienstordnungsmäßig übernommene Krankenkassenangestellte gegolten; er habe von seiner

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Ernennung zum dienstordnungsmäßigen Angestellten nichts erfahren. Da ihm die neben den Versorgungsbezügen zustehenden Rentenleistungen vorenthalten würden, sei er somit gegenüber allen anderen Beamten benachteiligt und geschädigt.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern, soweit seine Berufung zurückgewiesen wurde, und die Beklagte zu verurteilen, ihm auch die Beitragszeit von Juli 1924 bis September 1926 und von Dezember 1927 bis September 1938 anzurechnen und ein entsprechend höheres Altersruhegeld zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil des Sozialgerichts vom 27. April 1971 aufzuheben, soweit sie verurteilt ist, und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Sie führt aus, die bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bis 30. September 1938 in der Tschechoslowakei zurückgelegten Beitragszeiten hätten durch den Übergang auf eine beamtenrechtliche Versorgung ihre Eigenschaft als Beitragszeiten im Sinne des § 15 FRG verloren und die Eigenschaft von ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten erworben. Entscheidend sei die rechtliche Regelung, die zur Umwandlung der Beitragszeiten in ruhegehaltsfähige Dienstzeiten geführt habe, und nicht etwa die endgültige Abrechnung. Die verfassungsmäßigen

- 6 -



- 6 -

Bedenken des Klägers dagegen, daß es in seinem Falle nicht zu einer Doppelversorgung komme, seien unbegründet.

Zur Begründung ihrer eigenen Revision ist die Beklagte der Auffassung, die objektiven Gegebenheiten des Falles sprächen dafür, daß die Beanstandung der geleisteten Beiträge hier - wie in der Vielzahl der Parallelfälle - rechtswirksam durchgeführt wurde.

Im übrigen beantragen Kläger und Beklagte, die gegnerischen Revisionen zurückzuweisen.

Die Beigeladenen haben sich nicht geäußert.

II.

Die Revisionen der Beteiligten sind zulässig, in der Sache aber nicht begründet.

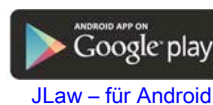
Für die Revision des Klägers ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

Auf den Kläger findet als anerkannten Heimatvertriebenen grundsätzlich das Fremdrentengesetz Anwendung (§ 1 Buchst. a FRG). Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FRG stehen Beitragszeiten, die u.a. bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt sind, den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleich. Gleichwohl findet diese Vorschrift auf die Beitragszeiten, die der Kläger in seiner Heimat - unterbrochen von Wehrdienstzeiten (Präsenzdienstzeiten) - von 1924 bis 1938 beim Pensionsinstitut für die Angestellten der Sozialversicherungsanstalten in der tschechoslowakischen Republik

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

zurückgelegt hat, keine Anwendung.

Der erkennende Senat hat bereits in seinem Urteil vom 15. Juli 1969 (SozR Nr. 10 zu § 16 FRG) entschieden, zum vorgenannten tschechoslowakischen Pensionsinstitut zurückgelegte Zeiten könnten im Hinblick darauf, daß die von den dort versichert gewesenen Angestellten erworbenen Anwartschaften und Prämienreserven an die Allgemeine Angestellten-Versorgungskasse für Deutsche Krankenkassen in Berlin überführt worden sind, nicht als nach § 15 FRG zu berücksichtigende ausländische Beitragszeiten angesehen werden. Hieran hält der Senat fest.

Der Kläger meint zwar, der vorbezeichnete, den Übergang von Anwartschaften und Prämienreserven anordnende Erlaß des RAM vom 13. Februar 1942 sei aus einer Reihe von Gründen rechtswidrig und rechtsunwirksam gewesen. Der erkennende Senat hat indessen (aaO) bereits entschieden, daß der Erlaß in § 49 Abs. 4 und § 68 der sogenannten Sudetenverordnung vom 27. Juni 1940 eine ausreichende gesetzliche Grundlage gehabt habe und keine sonstigen durchgreifenden Bedenken gegen seine Rechtmäßigkeit bestünden. Hieran ist mit Rücksicht darauf festzuhalten, daß die Gültigkeit des Erlasses nicht nach den heutigen rechtsstaatlichen Anforderungen, sondern vom Standpunkt des Rechts aus bewertet werden müsse, das bei seinem Erlaß gegolten hat (vgl. dazu z.B. BSGE 12, 158, 159). Im übrigen übersieht der Kläger, daß es für die Frage der Anwendung des § 15 FRG auf ihn letztentscheidend nicht darauf ankommt, ob in bezug auf das Zustandekommen des genannten Erlasses etwa zu fordernde Förmlichkeiten genauestens eingehalten worden sind oder der Erlaß bis Kriegsende in allen Einzelheiten plangemäß abgewickelt worden ist. Entscheidend ist vielmehr, ob der Kläger trotz des

- 8 -



- 8 -

tatsächlichen Vollzugs dieses Erlasses bezüglich der streitigen Zeit von 1924 - 1938 noch als dem Kreis der Personen zugehörig erachtet werden kann, auf den § 15 FRG Anwendung findet. Das ist aus folgenden Gründen zu verneinen:

Tragender Gedanke und erklärtes Ziel des FRG ist es, den Vertriebenen als gleichwertiges Mitglied in die Versicherungsgemeinschaft der neuen Heimat einzugliedern (vgl. dazu statt vieler Jantz/Zweng/Eicher, Das neue Fremdrenten- und Auslandsrentenrecht, 2. Aufl., Einf., S. XIV). Die Anwendung des FRG setzt mithin voraus, daß der Heimatvertriebene bereits im Herkunftsland bezüglich seiner sozialen Sicherung vergleichbar dem Personenkreis angehört hat, auf den im Bundesgebiet das frühere Reichs- und jetzige Bundesrecht auf dem Gebiet der Sozialen Sicherung Anwendung findet. Das trifft für den Personenkreis, dem der Kläger angehört, nicht zu.

Der RAM-Erlaß vom 13. Februar 1942 bestimmte, daß die Allgemeine Versorgungskasse für Deutsche Krankenkassen in Berlin die bei dem vorbezeichneten tschechoslowakischen Pensionsinstitut bis 1. Oktober 1938 erworbenen Anwartschaften übernimmt, die Versicherten ab 1. Oktober 1938 von der Angestelltenversicherung befreit sind und die Versorgungskasse einen entsprechenden Teil des Vermögens des Pensionsinstituts übertragen erhält. In Vollzug dieser Bestimmungen sind die von diesem Erlaß betroffenen, früher beim genannten Pensionsinstitut versichert gewesenen Angestellten der sudetendeutschen Krankenkassen bezüglich ihrer sozialen Sicherung gegen Invalidität, Alter und Tod fortan als Inhaber von Versorgungsanwartschaften und -ansprüchen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen behandelt worden. Die Rechtmäßigkeit dieser Behandlung, die - worauf die Beklagte mit Recht hinweist -

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

für die Betroffenen in der Regel günstiger war, ist zu keiner Zeit in Zweifel gezogen worden. Insbesondere ist in der Behandlung der betroffenen Angestellten nach beamtenähnlichen, versorgungsrechtlichen Grundsätzen nicht etwa deswegen innegehalten worden, weil - wie der Kläger meint - die Verkündung des Erlasses zu Bedenken Anlaß gegeben hätte oder das Prämienüberweisungsverfahren nach Nr. 6 des Erlasses nicht wie vorgesehen in allen Einzelheiten bis Kriegsende hatte abgewickelt werden können. Die Beklagte hat zutreffend herausgestellt, daß die Krankenkassen auf der Grundlage des genannten Erlasses für ursprünglich beim Pensionsinstitut zurückgelegte Versicherungszeiten schon vor Durchführung des Finanzausgleiches zwischen RfA und Versorgungskasse Versorgungsbezüge gewährt haben. Der RAM-Erlaß vom 13. Februar 1942 war hiernach Ausgangspunkt und Grundlage einer Entwicklung, im Verlaufe derer die betroffenen Krankenkassenangestellten rückwirkend aus dem Bereich der Sozialversicherung tatsächlich ausgegliedert und in ein - in der Regel günstigeres - System der Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen eingegliedert worden sind. Dabei war freilich klar, daß die den betroffenen Angestellten insgesamt eher begünstigende Umwandlung vormals versicherungsrechtlicher Anwartschaften in Anwartschaften und Ansprüche versorgungsrechtlicher Art naturgemäß mit dem Verlust der Ansprüche aus der Sozialversicherung verbunden waren. Schon die im Erlaß angeordnete Übertragung der Anwartschaften und Prämienreserven mußte klarmachen, daß eine Doppelversorgung der Krankenkassenangestellten nicht beabsichtigt war. Insgesamt gesehen handelt es sich um einen Vorgang, der als Gegenstück zur Nachversicherung angesehen werden kann, in der ohne Versorgungsansprüche ausscheidende Beamte oder ähnliche Personen rückwirkend in den Kreis der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

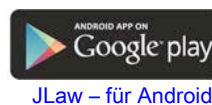
Sozialversicherten einbezogen werden. Die vom RAM-Erlaß vom 13. Februar 1942 bewirkte Umwandlung ehemals sozialversicherungsrechtlicher Anwartschaften und Ansprüche in versorgungsrechtliche Anwartschaften und Ansprüche ist, ausdrücklich auch für den Kreis der Heimatvertriebenen, nach dem Kriege nicht nur nicht beseitigt, sondern in der Rechtsentwicklung ausdrücklich anerkannt worden. § 52 des G 131 hat – auch für Heimatvertriebene (§ 1 Nr. 1 aaO) – die Anwendung der Beamte, Ruhestandsbeamte und ihre Hinterbliebenen betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes in bezug auf Unterbringung und Versorgung insbesondere auf die dienstordnungsmäßigen Angestellten der Sozialversicherungsträger erstreckt (vgl. dazu z.B. Broche, Komm. zum G 131, 3. Aufl., Anm. 4 zu § 52). Eine Bestimmung, die den nicht unbedeutenden Personenkreis der vom RAM-Erlaß vom 13. Februar 1942 Betroffenen von der Vergünstigung dieses Gesetzes ausgeschlossen hätte, besteht nicht. Der Kläger selbst hat die ihm durch dieses Gesetz eingeräumten beamtenrechtlichen Ansprüche angemeldet und entsprechende Leistungen auch erhalten.

Die vom Kläger gegen den genannten RAM-Erlaß erhobenen Einwendungen haben daher nichts daran zu ändern vermocht, daß er in bezug auf seine soziale Sicherung gegen die Risiken von Alter, Invalidität und Tod hinsichtlich der bis zum Jahre 1938 zurückgelegte Zeiten aus dem System der Rentenversicherung rückwirkend ausgeschieden und in ein System der Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen eingetreten ist. Für ihn kann daher § 15 FRG, der die Zugehörigkeit zum Kreis der Rentenversicherten voraussetzt, nicht gelten. Hieran könnte auch der Umstand nichts ändern, daß die Formalien einer dienstordnungsmäßigen Anstellung während des Krieges nicht eingehalten worden

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

sind. Der Kläger ist jedenfalls in bezug auf seine Versorgung seit 1942 so behandelt worden, als sei er dienstordnungsmäßiger Angestellter. Er hat sich im übrigen die Vorteile einer solchen Anstellung sowohl während als auch nach dem Kriege voll zunutze gemacht. So hat er bereits während des Krieges die vollen, von Abzügen für Sozialversicherungsbeiträge freien Bezüge eines dienstordnungsmäßigen Angestellten entgegengenommen und nach dem Kriege die für dienstordnungsmäßige Angestellte geltenden Vorteile des G 131 in Anspruch genommen.

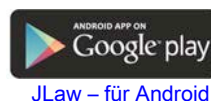
Zu Unrecht glaubt der Kläger, die Nichtberücksichtigung der ursprünglich beim Pensionsinstitut verbrachten Beitragszeiten bis 1938 verstoße gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, weil er ohne rechtfertigenden Grund schlechter behandelt werde als die Personen, die unter § 18 Abs. 3 FRG fallen. Es ist richtig, daß Satz 1 dieser Vorschrift die Anwendbarkeit des § 15 FRG auch auf Zeiten zuläßt, die bei der Gewährung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen als ruhegehaltstfähig berücksichtigt werden. Der Kläger erkennt indessen, daß er im Gegensatz zu dem Personenkreis, auf den § 18 Abs. 3 FRG Anwendung findet, bezüglich der bis 1. Oktober 1938 zurückgelegten Zeiten aus dem Kreise der Rentenversicherten ausgeschieden und zum Ausgleich dafür in eine vorteilhafte beamtenähnliche Versorgung eingetreten ist. Der unterschiedliche Sachverhalt rechtfertigt es daher, daß er anders als die Personen, die im Bereich der Rentenversicherung verblieben sind, keinen Anspruch auf sogenannte Doppelversorgung hat. Hinzu kommt, daß die unter § 15 FRG fallenden Personen in der Regel entweder keine oder doch nur beschränkte Ansprüche nach dem G 131 haben, während der Kläger die Vorteile dieses Gesetzes wie ein Beamter ungeschmälert genießt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

Entgegen seiner Auffassung hat der Kläger auch keinen enteignungsgleichen Eingriff hinnehmen müssen, der gegen Art. 14 GG verstoßen könnte. Aus der Tatsache, daß er einmal Beiträge zu einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hat, erwächst ihm noch kein Anspruch, daß ihm auf diesen Beiträgen beruhende Versicherungszeiten neben einer beamtenähnlichen Versorgung auch rentenversicherungsrechtlich gutgebracht werden. Die Prämienreserven, die mit den vom Kläger zum Pensionsinstitut geleisteten Beiträgen angesammelt worden sind, sind dem Bereich der Sozialversicherung entnommen und dazu benutzt worden, für ihn rückwirkend versorgungsrechtliche Anwartschaften zu begründen. Der Kläger hat also gleichsam im Austausch gegen die von ihm entrichteten Beiträge Versorgungsanwartschaften erworben, die - wie dargestellt - in der Regel günstiger als die sozialversicherungsrechtlichen Anwartschaften sind. Bei diesem Sachverhalt kann von einem enteignungsgleichen Eingriff nicht gesprochen werden.

Liegen aber nach alledem keine nach § 15 FRG anrechenbare Beitragszeiten vor, so haben es die Beklagte und die Vorinstanzen zu Recht abgelehnt, dem Kläger unter Berücksichtigung von Beitragszeiten aus den Jahren von 1924 bis 1938 ein höheres Altersruhegeld zu gewähren. Die Revision des Klägers war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Aber auch die Beklagte kann mit ihrer Revision keinen Erfolg haben.

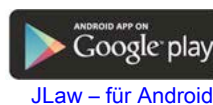
Das LSG hat insoweit ohne Rechtsfehler entschieden, daß sich eine Beanstandung der Beiträge gegenüber dem Kläger nicht nachweisen läßt und deshalb die Beiträge weiterhin

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

wirksam sind. Zu Recht ist das LSG davon ausgegangen, daß es bei dieser Sachlage auf die in dem Zettel zur Versicherungskarte Nr. 2 vermerkte "Beanstandung" und Zurückzahlung der Beiträge an den Arbeitgeber nicht entscheidend ankommt.

Eine Beanstandung von Beiträgen allein gegenüber dem Arbeitgeber oder sonstigen betroffenen Stellen hat nicht die Unwirksamkeit der Beiträge zu Lasten des Versicherten zur Folge. Die Beanstandung muß vielmehr - was auch die Beklagte in ihrer Revisionsbegründung zutreffend annimmt - gegenüber dem Versicherten erfolgen (vgl. hierzu Verb. Komm. zur Reichsversicherungsordnung (RVO), Vorbem. G vor § 1418 RVO/§ 140 AVG mit weiteren Nachweisen). Nur so erhält dieser die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Beanstandung zu erheben und insbesondere etwa die Arbeitgeberanteile abzulösen, so daß die entrichteten Beiträge als für die Selbstversicherung oder die Weiterversicherung entrichtet gelten, wenn das Recht dazu in der Zeit der Entrichtung bestanden hat.

Die somit rechtserhebliche Beanstandung der Beiträge gegenüber dem Kläger läßt sich indessen nach den Feststellungen des LSG nicht nachweisen. Daran ist der erkennende Senat nach § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gebunden, weil die Beklagte hiergegen keine zulässigen und begründeten Revisionsgründe vorgebracht hat. Die Revision hegt insoweit lediglich "Bedenken" gegen die Beweiswürdigung des LSG, ohne eine formgerechte Verfahrensrüge (§ 164 Abs. 2 SGG) zu erheben.

- 14 -



- 14 -

Nach alledem mußte das angefochtene Urteil im Ergebnis
in vollem Umfang bestätigt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)